Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 96 (2006)

Heft: 2

Artikel: Verbindlichkeit und Reichweite von Gewissensansprüchen in römisch-katholischer Sicht

Autor: Molinski, Waldemar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-405003

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verbindlichkeit und Reichweite von Gewissensansprüchen in römisch-katholischer Sicht

Waldemar Molinski SJ

1. Die Aufgabe des Gewissens im Rahmen des sittlichen Aktes

Sittliches Handeln unterscheidet sich von kausal determinierten Akten, die auf innerweltliche kategoriale Objekte ausgerichtet sind, dadurch, dass es auf freien Entscheidungen beruht[1]. Diese sind auf subjektive Vernunftgründe eines sich frei entscheidenden Menschen zurückzuführen. Auf diese persönlichen Gründe gestützt, verursacht er seine freien Handlungen eigenverantwortlich (autonom). Die Hinordnung des Menschen zu solchen Handlungen begründet seine unantastbare Menschenwürde.

Mit seinen sittlichen Handlungen nimmt der Mensch mit seinem Gewissen dazu Stellung, ob diese Handlungen dem ihm von seiner Vernunft vorgegebenen Sinn und Zweck seines ihm geschenkten und in eine bestimmte Kultur eingebundenen Lebens entsprechen oder nicht. Ersteres ist der Fall, und seine Handlungen sind folglich für ihn sittlich verpflichtend, wenn er sie intentional auf sein von seinem subjektiven Willen unabhängiges objektiv definitives Ziel hinordnet, im Rahmen des ihm Möglichen unbedingt das von ihm erkannte sittlich Gute zu tun und so – gläubig gesprochen – immer den erkannten Willen Gottes zu erfüllen. Letzteres ist der Fall, und seine Handlungen sind für ihn sittlich verboten, wenn sie in Abhängigkeit von seinem subjektiven Willen definitiv ein objektives Ziel verfolgen, das dem seiner Vernunft objektiv vorgegebenen Sinn und Zweck seines ihm aufgetragenen Lebens widerspricht. Das geschieht, wenn die Intentionalität seiner Handlungen – am Massstab des ihnen objektiv vorgegebenen definitiven Ziels gemessen – ein Ziel verfolgen, das von einem Menschen – ohne Rücksicht auf die gewonnenen, unbedingt verpflichtenden Einsichten seines Gewissens – eigenmächtig und somit nach seinem willkürlichen Belieben festgelegt wurde. Sie sind deshalb nämlich zwar noch unter bestimmter Rücksicht, aber definitiv als unvernünftig bzw. dem unbedingt verpflichtenden Willen Gottes widersprechend zu unterlassen.

[1] WALDEMAR MOLINSKI, Art. «Akt, sittlicher», in: SM 2, 1967, 68–89; ebenfalls in: Herders Theologisches Taschenlexikon, Bd. 1, Freiburg i.Br. (Herder) 1972, 50–66.

IKZ 96 (2006) Seiten 36–63

Bei sittlichen Handlungen ist der Mensch somit – anders als ein Tier – nicht nur durch Impulse determiniert, die zwangsläufig nur das durch diese Impulse instinktiv festgelegte Ziel verfolgen. Die kausal determinierten Akte verfolgen, sofern sie nicht von aussen daran gehindert werden, das Eigeninteresse des Lebewesens und dienen seinem Selbsterhalt. Diejenigen mit anderen Lebewesen geteilten Akte des Menschen, die als Instinktreaktionen ein kausal festgelegtes Ziel verfolgen, werden in der Scholastik als *actus hominis* bezeichnet.

Bei seinen sittlichen Handlungen aber nimmt der Mensch mit seiner subjektiven Vernunft erkennend und wollend zu den von ihm selbst bestimmten kategorialen Objekten mit ihrem sie transzendierenden objektiven normativen Bezug zum Wahren und Guten an sich Stellung. Das geschieht, soweit dieser Transzendenzbezug sich ihm in den von ihm angestrebten kategorialen Objekten thematisch oder zumindest unthematisch erschliesst. Diese Handlungen werden im Unterschied zu den «actus hominis» *actus humani* genannt.

Der Mensch ist ein Fleisch gewordener, inkarnierter Geist, der mit seiner Vernunft gleichzeitig – in begrenztem Ausmasse – handlungs- und selbstbewusst ist. Er ist in seinem vernünftigen Erkennen und Wollen prinzipiell offen für das Sein überhaupt und im Ganzen und dabei für das Vernehmen des Wahren und Guten an sich. Er kann seine existenzielle Dynamik nur dadurch zur Geltung bringen, dass er als selbstbestimmtes freies Subjekt zu seinen Mitmenschen und zur Schöpfung und durch sie zum Sein als solchem und somit zu Gott unausdrücklich oder ausdrücklich bewusste und freie Beziehungen aufnimmt und sie entfaltet. In dieser Dynamik seiner bewussten und freien Existenz tut sich ein konstitutives Element seines erkenntnis- und handlungsorientierten Strebens, seiner Intentionalität kund, das ihn in selbstloser, vom blossen Eigeninteresse losgelöster Weise auf die Wahrheit hinordnet (appetitus veri). Diese Intentionalität will die Gegenstände des bewussten Erkennens und Wollens so enthüllen, wie sie im Hinblick auf die Wirklichkeit an sich und somit in Wahrheit (a-lētheia) sind. Seine auf Objekte bezogene Vernunft nötigt den Menschen dazu, die objektive Wahrheit über das Sein und den praktischen Sinn und Zweck der von ihm angestrebten Objekte zu suchen (theoretische und praktische Vernunft). Sie ist objektiv geordnete Vernunft (ratio recta), soweit ihr Vernehmen mit der Wirklichkeit übereinstimmt (veritas est adaequatio intellectus et rei).

Tatsächlich ist aber die Erkenntnis der Vernunft in der Anwendung ihrer apriorischen Prinzipien auf die wahre und gute Beurteilung der Wirk-

lichkeit ihrer kategorialen Objekte nicht unbedingt irrtumsfrei. Sie ist dann in dem Masse, wie sie von der geordneten Vernunft abweicht, subjektiv irrende Vernunft (ratio errans). Prinzipiell befähigt die Vernunft den Menschen aber dazu, das zu entdecken, was er wissen und tun muss, um seine Vervollkommnung als menschliche Person in seinen Beziehungen zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen, zu den gesellschaftlichen Gruppen und zu Gott wirklichkeitsentsprechend und somit sinnvoll sowie zweckmässig zu gestalten.

Die praktische Vernunft leitet den Menschen dazu an, das an sich Gute unbedingt zu wollen und das als gesollt wahrgenommene kategoriale Gute (bonum apprehensum) zu tun. Wenn der Mensch dieser vernünftigen Anleitung des Willens folgt, das von ihm als unbedingt gesollt wahrgenommene Gute zu tun und das von ihm wahrgenommene Böse zu unterlassen, handelt er praktisch gut. Ansonsten handelt er praktisch böse und lädt Schuld auf sich. Der Grund dafür ist, dass die Vernunft mit ihrer unausweichlichen Dynamik zur Beurteilung des kategorial Erkannten nach seiner Übereinstimmung mit der Wahrheit an sich (theoretische Vernunft) und des von ihr kategorial Gewollten nach seiner Übereinstimmung mit dem Guten an sich (praktische Vernunft) sucht. Die vom Menschen nicht irrtümlich fehlgeleitete oder absichtlich missbrauchte Vernunft strebt ihrer Natur nach zur Übereinstimmung ihres subjektiven Erkennens und Wollens mit der kategorialen objektiven Wirklichkeit in ihrer transzendentalen Beziehung zum Wahren und Guten an sich. Die Berufung des Menschen zu selbstbestimmtem sittlichen Handeln ist demnach in seiner – allerdings nicht unbedingt irrtumsfreien – Befähigung zum erkenntnismässig Richtigen (dem Wahren) und in seiner gleichzeitigen – allerdings ebenfalls nicht unbedingt missbrauchsfreien – Befähigung zum willensmässig Gesollten (dem Guten) begründet. Die Fähigkeit des Menschen darf deshalb nicht auf bloss vom Instinkt geleitetes Erkennen und Wollen reduziert werden. Der Mensch ist vielmehr prinzipiell zu von der Vernunft geleitetem Erkennen und Wollen in der Lage.

Das zur sittlichen Beurteilung des freien sittlichen Handelns eines Menschen bestimmte Gewissen hat die Aufgabe, unabhängig vom subjektiven Willen dieses Menschen nach den ihr vorgegebenen Vernunftregeln selbstständig und insofern autonom zu prüfen, inwieweit eine vom sittlichen Subjekt intendierte kategoriale Handlung mit dem ihr eigenen transzendentalen Bezug als vernunftgemäss wahrgenommene und als solche als gut erkannte eine konkret sittlich gesollte Handlung ist, deren Verwirklichung deshalb der Menschenwürde entspricht. Beim sittlichen Han-

deln überprüft der Mensch unter Zuhilfenahme seines Gewissens, ob der seinem Handeln zugrunde liegende subjektive Fundamentalentwurf von sich selbst seinem notwendig vernunftgemässen Streben nach Wahrheit (appetitus veri) und somit nach bestem Wissen und Gewissen dem objektiv intendierten Vernehmen seiner Vernunft bzw. nach gläubiger Interpretation dem Fundamentalentwurf entspricht, den Gott von ihm hat. Daraus ergibt sich als weitere Aufgabe der praktischen Vernunft, den Menschen dazu anzuleiten, entsprechend der als gesollt erkannten Ordnung der Vernunft zu handeln, der sich der Mensch durch eine freie Entscheidung nach seinem Belieben aber widersetzen kann.

Aus vom Menschen subjektiv festgelegten Gründen entscheidet er mit seiner praktischen Vernunft, wie er sich zu den von ihm angestrebten Objekten – im Rahmen des ihm Möglichen – zweckmässig verhalten will. Er handelt dabei im Wissen um die Folgen seiner von ihm aus subjektiven Gründen verursachten Tat und im – wenigstens unthematischen – Wissen um sich selbst. Er entscheidet sich zu seiner Tat frei und ist prinzipiell dazu befähigt, die Gegenstände seiner Erfahrung richtig zu beurteilen und mit seinem Willen das sittlich Gute anzustreben sowie das Böse zu unterlassen.

Dabei beurteilt er einerseits seine von ihm frei gewollte und insoweit zu verantwortende Tat nach dem obersten Prinzip der praktischen Vernunft, dass das sittlich Gute unbedingt zu tun und das Böse unbedingt zu unterlassen ist, zwangsläufig danach, ob sie gut oder böse ist. Dieses Urteil richtet sich seinerseits danach, ob er mit seiner Tat das seiner Natur definitiv entsprechende sowie erkannte und deshalb unbedingt gesollte definitive Ziel verfolgt, gut zu sein, oder ob er mit seiner Tat dieses Ziel verfehlt. Wenn er trotzdem wider besseres Wissen und Gewissen im konkret angestrebten Ziel seiner Handlung wenigstens unthematisch dieses verbotene Endziel verfolgt, beurteilt er damit sich selbst als böse.

2. Die Bindung des Gewissensurteils an die ihm unabhängig von seinem Willen im Naturrecht vorgegebene Ordnung der Vernunft

Das Sittengesetz, nach dem sich der Mensch bei seinem Gewissensurteil richtet, besteht nach dem eben Ausgeführten in der Anleitung des Menschen zum Handeln nach der ihm vorgegebenen objektiven Ordnung der Vernunft, soweit sie von seiner eigenen subjektiven Vernunft vernommen wird. Zu dieser im Naturrecht niedergeschlagenen Vernunftordnung fin-

den die Einzelnen Zugang in Abhängigkeit von den sozialen Gruppen, in die sie kulturell eingebunden sind. Von ihren sie umsorgenden Mitmenschen übernehmen sie zunächst in vertrauensvoller Anlehnung an sie deren unterschiedliche sittliche Überlieferungen. Später entfalten sie diese dann in eigener kritischer Verantwortung mehr oder weniger weiter. Die erkannte und als verpflichtend anerkannte Vernunftordnung, an die alle gleichermassen gebunden sind, besagt prinzipiell, dass sittlich gut und gesollt dasjenige Handeln ist, das nach vernünftiger Einsicht der objektiven Ordnung der universellen menschlichen Vernunft entspricht und somit menschenwürdig ist.

Der Inhalt des Naturrechts besteht demnach in dem, was nach vernünftiger in selbstloser, desinteressierter Weise und in unbestechlich an der Wahrheit orientierter Reflexion der vernünftigen Entfaltung des Menschen als menschliche Person in Übereinstimmung mit den vernünftigerweise zu respektierenden Ansprüchen der Mit- und Umwelt nach bestem Wissen und Gewissen dient.

Die Erkenntnis dieser sittlichen Ordnung ist allerdings wegen der Kontingenz der menschlichen Existenz, der Irrtumsanfälligkeit unserer Vernunft und wegen unseres unsittlichen Verhaltens begrenzt und fehlerhaft. Sie bedarf deshalb immer wieder einer Korrektur und stets einer fortschreitenden Vervollkommnung.

Die viel geschmähte und als Unterwerfung unter eine autoritäre Heteronomie missverstandene Bindung des sittlich Handelnden an ihm vorgegebene objektive moralische Normen ist demnach in Wirklichkeit nichts anderes als die Frucht einer authentischen Subjektivität. Sie wird nämlich im moralischen Vollzug unserer geistigen Dynamik entfaltet und in Anspruch genommen. Diese Dynamik strebt ihrem Wesen entsprechend nach dem Wahren und durch das Wahre nach Übereinstimmung mit dem absolut Wahren (= das erkenntnismässige Moment der Intentionalität). Sie leitet ihrer Natur gemäss dazu an, unbedingt das Gute anzustreben und mit ihrem unbedingten Willen zum Guten und durch das Gute zur Übereinstimmung mit dem absolut Guten zu gelangen (= das willensmässige, moralische Moment derselben Intentionalität). Ihr existenzielles (freies) Moment (= Subjektivität) wird so noch mehr ausgeweitet.

Das objektive Sittengesetz, das als Bezugspunkt unserer sittlichen Entscheidungen dient, wird uns durch die Vermittlung unseres praktischen Urteils (Gewissensurteils) und nicht unabhängig von ihm zuteil. Eine objektivistische Moral, die vorgängig und unabhängig vom Urteil der praktischen Vernunft als sittliche Handlungsnorm dienen kann, ist un-

möglich. Sie würde *usque in infinitum* ein objektives Kriterium zur Überprüfung der Wahrheit unserer Erkenntnis voraussetzen, anhand dessen ihre Übereinstimmung mit der Wirklichkeit (conformitas cum re) überprüft werden müsste. Das Verhältnis der subjektiven Moral zur objektiv vorgegebenen wird vielmehr letztlich nur im Urteil selbst festgestellt. Ein durch das natürliche Sittengesetz selbst (!) objektiviertes, formuliertes und zwar vollständig formuliertes Naturrecht liegt demnach nicht vor.

Das Naturrecht fällt nicht vom Himmel. Was wir als Naturrecht und in diesem Sinne als uns vorgegebenes Recht anerkennen, ist das Ergebnis menschlicher Reflexion. Die einzig mögliche und gesollte Objektivität in der Moral ist, dass wir reflektierend prüfen, wie wir zu unserem praktischen Urteil gekommen sind, das uns die objektiv gesollte Moral überhaupt erst erkennen und im gleichen Moment als unsere subjektive Moral anerkennen lässt. Das Naturrecht ist uns – abgesehen von der Offenbarung – nur durch die Vermittlung der menschlichen Vernunft bekannt.

Infolgedessen kann – streng genommen – ein Sich-Entfernen vom Naturrecht nur bedeuten, dass wir uns von dem entfernen, was wir als das von der Sache her objektive und verpflichtende Gute erkennen. Wir handeln dann subjektiv unmoralisch.

Dabei ist zu bedenken: Nicht das Gewissensurteil begründet die sittliche Verpflichtung. Diese beruht vielmehr auf dem in Vernunft und Glaube niedergelegten göttlichen Gesetz. Das Gewissen hat bei dieser Erkenntnis der sittlichen Verpflichtung nur eine – im sokratischen Sinne – mäeutische Funktion. Es verhilft der Veranlagung des Menschen zur Erkenntnis des Wahren und zum Tun des erkannten Guten zum Leben. Das Gewissen ist somit eine notwendige Bedingung dafür, dass die Anlage des Menschen zur Erkenntnis und Anerkenntnis des göttlichen Gesetzes zur Geltung kommt. Es wendet es in seinem gewissermassen richterlichen Urteil bloss an und schreibt es dabei situationsgerecht fort.

Gewissen ist demnach nicht die Massstäblichkeit des Subjekts gegenüber dem von der Autorität eingeforderten sittlichen und/oder rechtlichen Massstab, den diese in einer wahrheitslosen Welt nach eigenem «kreativen» Ermessen konsensuell oder autoritativ bzw. autoritär festlegt. In ihm ist die Liebe Gottes, die in den Geboten konkret wird, dem nach seinem Ebenbild geschaffenen Menschen nicht von aussen auferlegt. Dieser nimmt vielmehr mit seiner freiheitsbegabten Vernunft am göttlichen Licht teil und kann folglich unter Leitung seiner eigenen, vom göttlichen Licht geleiteten Vernunft die Gesetze erkennen, die Gott nach seinem ewigen Gesetz für die Natur der Schöpfung und für die Sittlichkeit des Menschen

bestimmt hat. Er hat in seinem innersten Sein einen tief verwurzelten und letztlich unauslöschlichen Drang zur Erkenntnis und Anerkenntnis der Wahrheit (appetitus veri). Als Vernunft- und Freiheitswesen muss er zwangsläufig nach den Gesetzen seiner menschlichen Vernunft und insofern autonom erkennen und willentlich anerkennen, was das ewige Gesetz Gottes im Naturgesetz für die Schöpfung und im Naturrecht für das sittliche Verhalten des Menschen bestimmt. Das heisst: Er soll in seiner vernunftgemässen Autonomie sich nach der Theonomie Gottes richten. Das Urgewissen hat somit die Aufgabe, das in es hineingesenkte göttliche Licht zu bewahren und sich bei der eigenverantwortlichen gewissenhaften Entfaltung seines Lebens und der kulturellen Gestaltung der Schöpfung an dem in seiner Vernunft und in der Schöpfung wahrnehmbaren Niederschlag des göttlichen Lichtes und an der Erleuchtung seiner Vernunft durch die übernatürliche Göttliche Offenbarung zu orientieren.

Das Urgewissen hat in diesem Sinne inhaltlich eine bewahrende Funktion. In der im Urgewissen sich äussernden Gewissensanlage, der «synteresis», ist so etwas wie eine Urerinnerung an das Wahre und an das Gute in uns eingefügt. Joseph Ratzinger übersetzt deshalb den Begriff der Synteresis mit «Anamnese», die er aber zu Recht nicht als einen Habitus angeborener Ideen versteht. Er schätzt aber diese Anlage zur Erkenntnis der Wahrheit und zum Wollen des Guten bei einem zur Vernunft gelangten Menschen – wie übrigens auch Thomas von Aquin – zu Recht hoch ein. Sie ist eine innere Seinstendenz des Gott ebenbildlich geschaffenen Menschen auf das Gottgemässe hin.

Nach Ratzingers moraltheologischer Auffassung befähigt sein Gewissen einen Menschen darum in der Regel und in weitem Ausmasse durchaus dazu, sein sittliches Verhalten mit seinem vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Gewissen nicht nur subjektiv wahrhaftig, sondern auch objektiv wahrheitsgemäss zu beurteilen. Angesichts seiner Erfahrung mit dem Nationalsozialismus und anderen totalitären Regimen sowie mit weit verbreitetem Konformismus, Opportunismus und Laxismus wendet er sich entschieden gegen leichtfertige Entschuldigungsversuche von unsittlichem und sogar verbrecherischem Verhalten mit Berufung auf ein irrendes Gewissen, das durch den Zeitgeist geprägt wurde. Er geht davon aus, dass Menschen, die ihr offensichtlich unsittliches oder gar gewissenloses Verhalten mit ihrer persönlichen sittlichen Überzeugung bzw. mit ihrer guten Meinung zu rechtfertigen versuchen, sich in Wirklichkeit von einem überwindlich irrenden und deshalb von ihnen selbst zu korrigierenden Gewissensurteil leiten lassen. Ihm liegt sehr daran, deutlich bewusst

zu machen, dass viel mehr sittliche «Irrtümer» unentschuldbar sind, als viele Menschen mit betont liberalen Auffassungen meinen.

Wegen der Hinordnung des Urgewissens zur Erkenntnis des Wahren und zum Wollen des Guten hat dementsprechend das Papsttum bzw. das kirchliche Lehramt nicht die Funktion, den Gläubigen in neuzeitlich-voluntaristischer Weise von aussen Gebote aufzuerlegen, sondern die mäeutische Aufgabe, die innere Fähigkeit der Menschen und speziell der Gläubigen für die Wahrheit zum Vollzug zu bewegen. Der wahre Sinn des päpstlichen Lehramts besteht darin, dass es Anwalt des christlichen Gedächtnisses ist. Der Papst legt seine Weisungen nicht von aussen auf, sondern entfaltet das christliche Gedächtnis und verteidigt es[2].

3. Analyse des Gewissens

Die römisch-katholische Moraltheologie[3] unterscheidet beim Gewissen im Anschluss an Thomas von Aquin, der als erster in konsistenter Weise eine massgebliche Gewissenstheorie bzw. -lehre entfaltet, zwischen dem Habitus des Urgewissens (dem Gewissen als Anlage) und dem zweigliedrigen Akt des konkreten Gewissensurteils, das *spekulativ* beurteilt, welches Verhalten in einer bestimmten persönlichen Situation als gut zu bezeichnen ist, und das *praktisch* dazu anleitet, das als gut beurteilte Handeln in die Tat umzusetzen. Für den Habitus gebraucht die Moraltheologie mit Thomas den in der Scholastik aus dem Griechischen übernommenen Ausdruck «synteresis» (= Bewahrung)[4] und für den zweigliedrigen Akt des Gewissensurteils den Begriff «conscientia».

Unter *Urgewissen* versteht sie die leitenden Kriterien zur Beurteilung des vernünftigen Handelns, die zwar nicht angeboren sind, aber intuitiv

---

[2] JOSEPH KARDINAL RATZINGER, Gewissen und Wahrheit, in: Michael Kessler u.a. (Hg.), Fides quaerens intellectum. Beiträge zur Fundamentaltheologie. FS Max Seckler, Tübingen (Francke) 1992, 293–309.

[3] Vgl. besonders das von mehreren Autoren verfasste Kapitel «Gewissen und Verantwortung» im ökumenisch konzipierten Werk: ANSELM HERTZ u.a. (Hg.), Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 3, Freiburg i.Br. (Herder)/Gütersloh (Mohn) 1982; darin vor allem: LUDGER HONNEFELDER, Praktische Vernunft und Gewissen, 19–43.

[4] In der von JOSEPH BERNHART herausgegebenen Übertragung der Theologischen Summe (KTA 106, Stuttgart 1935/[3]1985) wird die an sich recht glückliche Übersetzung «Gewissensurschatz» verwendet, die jedoch den Mangel hat, mehr den Inhalt des Urgewissens denn dieses selbst auszudrücken. Vgl. JOSEF PIEPER, Die Wirklichkeit und das Gute, München (Kösel) [5]1949, 105.

erfasst werden und bei allen kategorialen Urteilen der theoretischen beziehungsweise der praktischen Vernunft als apriorische Bedingungen ihrer Möglichkeit unausweichlich vorausgesetzt werden. So kann man kein Urteil der theoretischen Vernunft fällen, ohne die intuitiv bejahte Gültigkeit des Widerspruchsprinzips anzuerkennen, demzufolge unter der gleichen Rücksicht etwas nicht gleichzeitig sein und nicht sein kann. Und man kann kein Sollensurteil der praktischen Vernunft fällen, ohne anzuerkennen, dass man unbedingt das Gute tun und das Schlechte unterlassen soll. Man kann (u.a. nach Thomas von Aquin und Joseph Ratzinger) kein Urteil über den gewissenhaften Umgang mit dem Töten fällen, ohne vorauszusetzen, dass willkürliches Morden immer verboten ist.

Nach der neuzeitlichen Weiterentwicklung der Gewissenstheorie – insbesondere durch Kant –, die für das Verständnis des Gewissens in katholischer Sicht massgeblich ist, ist als weitere apriorische Bedingung der Gewissensbildung anerkannt, dass jede Beurteilung des sittlichen Handelns im Gewissensurteil nach Kants Maxime erfolgt, dass das eigene in einer bestimmten Situation als gesollt beurteilte Wollen als das allgemein gesollte Handeln angesehen wird. Nur so ist nämlich die Vernünftigkeit des Handelns gewährleistet, durch die sein Gutsein als solches formell begründet wird. Darüber hinaus sind für die Möglichkeit der Gewissensbildung verschiedene andere sittliche Intuitionen nötig, deren Anwendung bei der Bildung von Gewissensurteilen allerdings unterschiedlich deutlich reflektiert wird, wie z.B. die Notwendigkeit der Anerkennung der eigenen Menschenwürde und derjenigen der Mitmenschen oder die Notwendigkeit des Vertrauens auf sich als vertrauenswürdig ausweisende Autoritäten.

Alle inhaltlich bestimmten konkreten Normen des Gewissensurteils folgen den Prinzipien *des Urgewissens*. Letztere werden beim Akt eines Gewissensurteils zwar immer gewusst und angewendet, treten aber erst zutage, wenn man die konkreten handlungsleitenden Gewissensurteile, bei denen eine bestimmte Handlung immer als zu tun oder zu unterlassen vorgeschrieben wird, auf ihre Form hin analysiert.

Der *Gewissensakt*, der in der mittelalterlichen Tradition mit dem Wort «conscientia» (Gewissen) bezeichnet wird, wird inhaltlich nach weiteren Quellen bestimmt. Diese sind z.B. die Anerkennung von Handlungsregeln als objektive Kriterien für die Beurteilung der Ziele und Mittel sowie der Folgen des sittlichen Handelns, die von der Mitwelt oder der Kirche übernommenen sittlichen Normen oder diejenigen Normen, zu denen man aufgrund von eigenen vernünftigen Überlegungen gelangte, weiterhin

subjektive Vorurteile, Neigungen usw., welche die Bildung des Gewissensurteils beeinflussen. Was bei diesem Handlungswissen tatsächlich erkannt oder nicht erkannt wird, hängt immer auch von Emotionen und vom Willen ab, die die richtige Erkenntnis versperren oder zu richtiger Erkenntnis führen. Der Akt des Gewissensurteils hängt also von einer schon vorgegebenen menschlichen und moralischen Prägung ab, die dann durch das konkrete Gewissensurteil entweder weiter verformt oder weiter gereinigt wird.

Das absolut richtig gebildete Gewissensurteil (conscientia recta) ist nach traditioneller Lehre dasjenige, das vom Streben der subjektiven Vernunft eines Menschen nach dem Wahren und Guten (appetitus veri) durch Übereinstimmung mit der unbedingt richtigen objektiven Ordnung der Vernunft gebildet wird. Es entspricht somit im Rahmen des Menschenmöglichen dem ewigen Gesetz, das für Thomas oberste Norm für das sittlich richtige Handeln ist (lex aeterna est iudicium supremo practicum).

Die sittliche Beurteilung, wie sich ein angestrebtes kategoriales Objekt zur objektiven Ordnung der Vernunft verhält und deshalb gut oder schlecht ist, *erfolgt in einem spekulativen Gewissensurteil.* Bei ihm werden die inhaltlichen Quellen zur Beurteilung eines sittlichen Aktes nach den formalen Kriterien des Urgewissens beurteilt (iudicium proximo practicum). Diese Beurteilung ist irrtumsanfällig und sagt inhaltlich aus, was der gewissenhafte Mensch konkret tun soll.

Dieses spekulativ praktische Urteil wird seinerseits in einem Selbstbezug des Urteilenden in einem handlungsanweisenden *endgültigen praktischen Gewissensurteil* (iudicium ultimo practicum) weitergeführt. Es verpflichtet einerseits den Handelnden dazu, seinem spekulativen Gewissensurteil (iudicium proximo practicum) unbedingt Folge zu leisten, und beurteilt anderseits den Handelnden als entweder gut oder schlecht, je nachdem er der Handlungsanweisung seines letztgültigen Gewissensurteils (iudicium ultimo practicum) Folge leistet oder nicht.

Ein so urteilender Mensch entscheidet sich im Wissen um die Folgen seiner von ihm aus subjektiven Vernunft- und Willensgründen verursachten Tat und im – wenigstens unthematischen – Wissen um sich selbst. Er entscheidet sich zu seiner Tat frei. Er weiss – wenigstens unthematisch –, dass für sie er selbst und niemand anders in dem Masse verantwortlich ist, wie er die Auswirkungen seiner Tat erkennt und wie er sich bewusst ist, dass er selbst sie *aus von ihm selbst gewählten Gründen* und somit als freie Person verursacht. Er macht die Erfahrung, etwas unbedingt zu sollen und doch etwas anderes tun zu können. Das ist eine transzendentale

Erfahrung von Subjektivität in Freiheit und Verantwortung, der er nicht entfliehen kann.

Das Gewissen ist der unbedingte Anruf zu sich selbst, dessen Anruf zwar in die Freiheit, aber nicht in die Beliebigkeit des Menschen gestellt wird. Er ist auch dort gegeben, wo sich der Mensch bezüglich der sachlichen Gebotenheit oder Verbotenheit eines angestrebten kategorialen Gegenstandes irrt. Diese eigenverantwortliche Subjekthaftigkeit gegenüber einem unbedingten Anruf zu sich selbst ist letztlich nur möglich unter der Voraussetzung der Offenheit des Subjekts auf das Sein überhaupt und im Ganzen. Diese kann man als die offene Verwiesenheit auf das unendliche und unfassbare Geheimnis, auf Gott nennen. Diese Verwiesenheit – auch des spekulativ irrenden Gewissensurteils – auf eine absolute Verpflichtung, die das Subjekt nicht selbstzerstörerisch von sich abwälzen kann, bedeutet, dass in ihm eine Bejahung Gottes implizit immer und notwendig gegeben ist[5].

Das ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass ein von Vernunft und freiem Willen geleiteter und somit sittlich handelnder Mensch bei seinen einzelnen sittlichen Handlungen *immer wenigstens unthematisch einen Fundamentalentwurf von sich selbst* hinsichtlich seines von ihm mit seinen kategorialen Taten angestrebten Endziels verfolgt. In seinem Gewissensurteil beurteilt der Mensch nämlich jede von ihm frei gewollte und insoweit zu verantwortende Tat zwangsläufig danach, ob sie gut oder böse ist und ob er mit seiner Tat das von ihm in seinem letzten praktischen Gewissensurteil anerkannte definitiv gute und deshalb objektiv unbedingt gesollte Ziel verfolgt, gut zu sein, oder ob er mit seiner Tat dieses Ziel verfehlt und er selbst deshalb böse ist, was er freilich bei der nächsten von ihm voll zu verantwortenden Tat wieder ändern kann. Das heisst in seinem Gewissensurteil überprüft der Mensch zwangsläufig, ob sein subjektiv gewollter Fundamentalentwurf, wie er selbst definitiv sein will, mit dem objektiven Fundamentalentwurf übereinstimmt, den Gott nach seinem gütigen Willen als Zielvorgabe im Hinblick auf sein definitives Heil für ihn entworfen hat.

Der normative Anspruch des Gewissens, das Gute unbedingt zu tun und das Böse unbedingt zu lassen, demzufolge der Mensch sich frei zum von ihm anerkannten Anspruch der Vernunft und somit nach dem Willen Gottes entscheiden soll, gestattet ihm, seine ihm als Ebenbild Gottes mög-

---

[5] KARL RAHNER, Vom Gewissen, in: ders., Schriften zur Theologie, Bd. 16, Zürich (Benziger) 1984, 11–25, hier 20–22.

liche vernunftgemässe Selbstbestimmung, seine einmalige persönliche Identität in Respekt vor seinen geschöpflichen Vorgegebenheiten nach seinen vernünftig begründeten freien Entscheidungen zu entfalten. Die Stimme des Gewissens lädt ihn demnach dazu ein, seine ihm nicht von sich selbst gegebene ursprüngliche eigene Identität nach bestem Wissen zu bejahen und so zu entfalten, dass er sie bei seiner selbstbestimmten Lebensgestaltung bewahrt. Das Gewissen hat demnach die inhaltliche und formelle Aufgabe, den Menschen nach bestem Wissen und Gewissen zur Bewahrung seiner Identität mit sich selbst anzuleiten. Die gebietende bzw. verbietende Struktur der handlungsleitenden Gewissensurteile bezieht sich nur auf die Form von Einsichten der praktischen Vernunft, aber nicht auf deren inhaltliche Quelle, die aus der irrtumsanfälligen Dimension der praktischen Vernunft gespeist wird. Was der Mensch aus sich macht, ist nicht Leistung seiner Natur, sondern seines irrtumsanfälligen Gewissens[6].

4. Die Verantwortung für das so genannte «irrende» Gewissen

4.1 Die Verpflichtung des «irrenden» Gewissens, dem Ruf zum Guten zu folgen

Tatsächlich sind die Leistungen des Gewissens in seinen Beurteilungen der sittlichen Ausrichtung der von einem Menschen unmittelbar angestrebten kategorialen Objekte trotz des zwangsläufigen Strebens der praktischen Vernunft nach Übereinstimmung mit dem absolut Guten und Wahren (appetitus veri) erfahrungsgemäss sehr unzuverlässig und irrtumsanfällig. Aufgrund von spekulativen Gewissensurteilen werden nämlich bei bestimmten kategorialen Handlungen – mit einer sie transzendierenden gleichzeitigen absichtlichen Hinordnung auf das absolut Gute – sittlich gute Taten beabsichtigt, die mit ihrer ebenfalls absichtlichen Hinordnung auf einen bestimmten kategorialen Zweck einen der rechten Ordnung der praktischen Vernunft widersprechenden Zweck verfolgen. Demnach entspricht das spekulative Gewissensurteil (iudicium proximo practicum) des Menschen keineswegs immer der mit dem ewigen Gesetz (lex aeterna) übereinstimmenden Ordnung der praktischen Vernunft (recta ratio).

[6] LUDGER HONNEFELDER, Gewissen und personale Identität, in: Hauptabteilung Schule und Hochschule des Erzbistums Köln (Hg.), Impulse Nr. 42/2 (1997) 2–6.

Von Gewissensirrtümern spricht man bei solchen spekulativen Gewissensurteilen zunächst dann, wenn jemand aufgrund eines subjektiven Urteils zu der klaren Überzeugung gelangt, dass er eine bestimmte Handlung vernünftigerweise unbedingt verwirklichen bzw. unterlassen soll, obwohl dieses Verhalten in Wirklichkeit Auswirkungen hat, die mit der rechten Vernunft und dem ihr entsprechenden Verhalten unvereinbar sind. Von Gewissensirrtümern sprechen Menschen u.U. aber auch dann, wenn jemand aufgrund einer bloss leichtfertigen Meinung zu der Ansicht gelangt, dass er eine bestimmte Handlung verwirklichen oder unterlassen darf, obwohl dieses Verhalten von ihm vernünftigerweise an sich erkennbare Auswirkungen hat, die der von ihm durchaus erkennbaren Ordnung der Vernunft widersprechen.

Das Gewissen «irrt» im ersten Fall hinsichtlich der Erkenntnis, aber nicht hinsichtlich des Willens des Handelnden dann, wenn dieser in seinem definitiven praktischen Gewissensurteil das formale Ziel verfolgt, das als gesollt anerkannte Gute in der Weise unbedingt zu wollen, wie er es inhaltlich nach dem für ihn in der konkreten Situation in zumutbarem Ausmasse gewonnenen Wissen und in diesem Sinne nach bestem Wissen wahrnimmt. Das irrende Gewissen irrt unter diesen Umständen bloss darin, dass es das vom Handelnden unmittelbar angestrebte kategoriale Objekt als erstrebenswert beurteilt, obwohl es nach der objektiven Ordnung der Vernunft nicht erstrebenswert und somit schlecht ist. Der Urteilende will demnach in einer ungewollt sich widersprechenden Weise einerseits unbedingt das Gute tun und das Böse unterlassen und strebt anderseits gleichzeitig unmittelbar gewollt, aber definitiv ungewollt ein Objekt als gut an, das in Wirklichkeit objektiv schlecht ist. Einem solchen *unüberwindlichen Gewissensirrtum* (error invincibilis) liegt keine sittliche Schuld des Irrenden zugrunde.

Das Gewissen «irrt» jedoch im zweiten Fall nicht nur hinsichtlich seiner Erkenntnis. Es ist vielmehr auch hinsichtlich seines Wollens des Guten fehlgeleitet, wenn ein Mensch seiner von ihm wahrgenommenen Verpflichtung des Strebens nach der von seinem Willen unabhängigen Wahrheit an sich aus unlauteren Motiven nicht nachkommt. Dann kann er irrtümlich und leichtfertig eine von ihm gewollte Handlung als gut beurteilen, von der er wissen könnte und sollte, dass sie unbedingt zu unterlassen ist. Sein unlauteres Wollen verursacht ein solches irrtümliches spekulatives Gewissensurteil. Ein solcher *überwindlicher Gewissensirrtum* (error vincibilis) liegt demnach dann vor, wenn der Irrtum auf schuldhaftem Handeln oder Unterlassen beruht. Ein solches nicht ernsthaft gebildetes

Gewissensurteil ist in Wirklichkeit eine zu unverantwortlichem Handeln Anlass gebende blosse *Meinung*. Ein auf einer solchen unverbindlichen Meinung beruhendes mehr oder weniger gewissenloses Handeln liegt immer dann vor, wenn jemand – wie es häufig geschieht – mit Berufung auf eine nur oberflächliche Überzeugung gestützt handelt. Ein solcher Mensch ist für seine Gewissenlosigkeit so weit verantwortlich, wie er die Anleitung seines Gewissens zu gewissenhaftem Handeln unterdrückt hat bzw. immer noch vernachlässigt. Ein dem Ruf des Gewissens nicht folgendes Handeln ist immer so weit schlecht, wie es auf eine Verweigerung des Hörens dieses Rufes zurückzuführen ist. Es beruht auf einem unverantwortlichen und unbedingt abzustellenden Versagen des Handelnden.

Das Streben der menschlichen Vernunft nach dem absolut Guten und Wahren (appetitus veri) wird demnach beim «irrenden» Gewissen aufgrund der Kontingenz des Menschen und seiner ererbten und/oder eigenen Schuld mehr oder weniger fehlgeleitet und in die Irre geführt. Menschen intendieren mit vermeintlich oder wirklich subjektiv guter definitiver Absicht immer wieder objektiv schlechte Zwecke mit teilweise verheerenden Auswirkungen.

Sowohl einem absolut richtig gebildeten als auch einem «unüberwindlich irrenden» Gewissensurteil soll man unbedingt folgen. Eine «überwindlich irrende» blosse Meinung berechtigt nicht zum Handeln nach dieser Meinung, sondern verpflichtet zur Bildung eines ehrlichen Gewissensurteils. Nur in Übereinstimmung mit einem solch echten Gewissensurteil kommt nämlich der sittlich handelnde Mensch seinem vom blossen Eigeninteresse losgelösten und ihn bindenden Streben nach Erkenntnis und Anerkenntnis des Wahren und Guten an sich (appetitus veri) in eigenverantwortlicher Weise nach. Nur unter diesen Umständen bewahrt und entfaltet er seine persönliche Identität. Dass man einem solchen wirklichen Gewissensurteil nicht zuwiderhandeln darf, sondern ihm unbedingt folgen soll, ergibt sich aus der der Vernunftnatur des Menschen eigenen Bindung an das Streben seiner Vernunft nach dem Wahren und Guten an sich. Dadurch ist der Mensch zumindest unthematisch auf das absolute Geheimnis Gottes hingeordnet, in der endgültigen Übereinstimmung, mit dem er seine Vollendung findet.

Die unbedingte Verpflichtung, seinem Gewissen zu folgen, wird deshalb selbstverständlich auch seit eh und je von der kirchlichen Moral vertreten. Sie beruft sich dabei u.a. und besonders gern auf das Wort des hl. Paulus: «Was nicht aus Überzeugung geschieht, ist Sünde» (Röm 14,23). Ihr Eintreten für die Gewissens- und die in ihr begründete Religi-

onsfreiheit im 2. Vatikanischen Konzil ist in dieser sittlichen Verpflichtung begründet, dem Ruf des Gewissens zum Guten unbedingt zu folgen[7].

4.2 Die geschichtlich umstrittene sittliche Beurteilung des Gewissensirrtums

Umstritten ist aber in der Tradition der Moraltheologie, ob bzw. inwieweit das Handeln nach einem «irrenden» Gewissensurteil als sittlich gut anzusehen ist, wenn bei dem Urteilenden ein Widerspruch zwischen seinem formalen unbedingten Wollen des Guten (opus operantis) und dem von ihm gleichzeitig inhaltlich intendierten kategorial schlechten Objekt (opus operatum) besteht[8].

Der Streit darum ist auf die ambivalente Erfahrung zurückzuführen, dass es einerseits zahlreiche Gewissensirrtümer gibt, die auf – persönlich zu verantwortendem – Versagen beruhen und insofern *überwindlich* sind, und anderseits Gewissensirrtümer, die auf keinem persönlich zu verantwortenden Versagen, sondern auf schicksalhaft begrenzten Möglichkeiten der persönlichen Erkenntnis beruhen und insofern *unüberwindlich* sind. Die ambivalente Erfahrung mit allen Gewissensirrtümern wegen ihrer innerlich gespaltenen Intentionalität und die unterschiedliche Erfahrung der Verantwortlichkeit bei überwindlichen und unüberwindlichen Gewissensirrtümern führt nämlich zu Unsicherheiten darüber, wie man sittliche Handlungen beurteilen soll, die nach der eigenen und im Allgemeinen verbreiteten und überprüften Einsicht der Vernunft auf ein offensichtlich irrendes Gewissen zurückzuführen sind.

Wegen der ambivalenten Erfahrungen in der Auseinandersetzung mit Gewissensirrtümern entstand im Mittelalter ein heftiger theologischer Streit anlässlich der von Abaelard aufgeworfenen Frage: Wie soll man das Verhalten der Soldaten beurteilen, die Jesus kreuzigten? Er leitete damit die bis in die Gegenwart anhaltende moraltheologische Diskussion über die sittliche Beurteilung von Akten ein, die durch ihren Vollzug (ex opere operato) ein inhaltlich sittlich abzulehnendes kategoriales Objekt intendieren, aber mit ihrer formal guten Absicht einen absolut guten Zweck ver-

---

[7] Neben der zahlreichen diesbezüglichen Literatur anlässlich des 40-Jahr-Jubiläums der «Erklärung über die Religionsfreiheit (Dignitatis humanae)» jüngst: KONRAD HILPERT, Die Anerkennung der Religionsfreiheit, in: StZ 223 (2005) 809–819.

[8] LOUIS JANSSENS, Liberté de conscience et liberté religieuse, Paris (Desclée de Brouwer) 1964, 9–76.

folgen (ex opere operantis)[9]. Bei dieser Diskussion schälten sich zwei Denkansätze heraus, die in idealtypischer Weise einerseits von Thomas von Aquin und anderseits von Francisco Suarez vertreten werden.

Die richtige Beurteilung von Akten, die auf «irrenden» Gewissensurteilen beruhen, muss sich nach der Auffassung von Thomas von Aquin[10] nach ihrer Seinsbeschaffenheit richten (agere sequitur esse). Folglich sei ein sittlicher Akt an und für sich (per se) nach dem mit ihm objektiv und effektiv angestrebten kategorialen Zweck (ex opere operato) als gut oder schlecht zu bezeichnen. Daraus ergibt sich, dass ein in einem irrtümlichen Gewissensurteil begründeter Akt unabhängig von dem subjektiv guten Willen des nach seinem irrenden Gewissen Handelnden *per se dann schlecht* bleibt, wenn sein effektiv angestrebtes kategoriales Ziel schlecht ist (actus specificatur ab objecto). Wenn dieser Akt jedoch aufgrund eines unüberwindlichen Irrtums über seine wirkliche sittliche Beschaffenheit mit subjektiv guter Absicht ausgeführt wird, wird dieser *per se* schlecht bleibende Akt aufgrund der ihn begleitenden guten Absicht ein *per accidens zu entschuldigender Akt*, weil man ihn nach dem praktischen Letzturteil des Gewissens (iudicium ultimo practicum) unbedingt ausführen soll. Das Gewissensurteil ist ein richtiges nach der Ordnung der Vernunft gefälltes (recta ratio) und deshalb *per se* gutes nämlich nur, wenn und soweit es der obersten Norm des Sittengesetzes, dem ewigen Gesetz (lex aeterna) entspricht. Nur dann stimmt die subjektive Wahrheit des Gewissens mit der objektiven Wahrheit des Sittengesetzes überein. Der obersten Norm der Sittlichkeit widersprechendes Handeln kann darum *per se* nicht gut sein. Es bleibt objektiv auch dann schlecht, wenn das endgültige Gewissensurteil zu seiner Ausführung verpflichtet. Nach dieser thomistischen Beurteilung von Akten eines «irrenden» Gewissens darf man demnach eine gut gemeinte Tat, die etwas Schlechtes bewirkt und die man aufgrund eines endgültigen Gewissensurteils doch unbedingt ausführen soll, nicht *per se* sondern allenfalls *per accidens* als eine gute Tat bezeichnen. Diese Auffassung entspricht der weit verbreiteten Volksmei-

[9] Vgl. den kenntnisreichen, aber polemischen und die Auffassungen seiner Gegner teilweise in unerträglich verzerrender Weise darstellenden Artikel: THÉO G. BELMANS, Le paradoxe de la conscience erronée d'Abélard à Karl Rahner, in: RThom 98 (1990) 570–586.

[10] Vgl. ausser JANSSENS, Liberté (wie Anm. 8), insbesondere RICHARD BRUCH, Das sittliche Naturgesetz als Gottes- und Menschenwerk, in: ders., Person und Menschenwürde. Ethik im lehrgeschichtlichen Rückblick (Studien der Moraltheologie, Abteilung Beihefte 3), Münster (Lit) 1998, 55–74.

nung, dass gut gemeintes Verhalten noch lange nicht mit gut Getanem identisch ist: «Gut gemeint ist das Gegenteil von gut getan.»

Im Gegensatz dazu vertritt Francisco Suarez in seiner Gewissenslehre mit Berufung auf Duns Scotus die Auffassung, dass das sittliche Handeln *per se* nach dem unbedingten formalen Willen einer Person zum Guten an sich zu beurteilen ist (ex opere operantis). Das Gewissensurteil ist demnach anders als bei Thomas nicht nach der ihm vorausgehenden Kenntnis des objektiv Gesollten (iudicium supremo practicum), sondern nach der dem endgültigen Gewissensurteil (iudicium ultimo practicum) folgenden objektiven Willensausrichtung des Handelnden zu beurteilen, unbedingt eine gute Tat vollbringen zu wollen. Das unbedingte Wollen des Guten ist nämlich seines Erachtens *per se* tugendhaftes Handeln (bonum velle est forma virtutis). Daraus ergibt sich, dass ein in sittlich guter Absicht vollzogenes, aber auf einem unüberwindlichen Irrtum beruhendes Handeln (iudicium ultimo practicum) in seiner handlungsorientierten Intentionalität der objektiv vernünftigen Ordnung des Willens entspricht (agere secundum practice rectam rationem), obwohl es der spekulativen Ordnung der praktischen Vernunft widerspricht (agere contra speculative rectam rationem) und somit zwar mit dem der Vernunft vorgegebenen ewigen Sittengesetz (lex aeterna) inhaltlich nicht übereinstimmt, wohl aber in seiner willentlichen Handlungsorientierung mit der Ordnung der begrenzten menschlichen Vernunft, also mit dem Naturrecht (lex naturae) *per se* übereinstimmt, das mit seiner Anleitung zum Handeln nach bestem Wissen und Gewissen der vernunftbegabten, jedoch irrtumsanfälligen Natur des Menschen entspricht. Handeln nach der Anleitung eines unüberwindlich «irrenden» Gewissens beruht folglich trotz seiner in materieller Hinsicht irrtümlichen Finalität auf einem in formaler Hinsicht richtigen Gewissensurteil, dem der Mensch nach seinem endgültigen Gewissensurteil (iudicium ultimo practicum) unbedingt folgen soll. Ein solcher formal absolut guter Wille entspricht trotz seiner inhaltlich irrtümlichen Ausrichtung der Menschenwürde des eigenverantwortlich Handelnden. Nach seinem Gewissen zu handeln ist demnach gemäss dieser Auffassung zweifelsfrei gut, selbst wenn dieses einem unüberwindlichen Irrtum verfallen ist. Damit trösten sich zahllose Menschen, die in der Absicht, z.B. ihre vaterländische Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, aufgrund eines unüberwindlich «irrenden» Gewissens einem verbrecherischen Regime – teilweise bis zum Soldatentod – gedient haben, soweit es mit ihrer ehrlichen Gewissensbildung vereinbar war.

Das der Handlungsanweisung des endgültigen Gewissensurteils (iudicium ultimo practicum) vorausgehende, nach bestem – freilich tatsächlich irrendem – Wissen und Gewissen gebildete Gewissensurteil (iudicium proximo practicum) ist trotz seines spekulativen Irrtums praktisch doch richtig, weil der diesem vorläufigen Gewissensurteil *folgende* gute Wille durch das definitiv zum Handeln anleitende Gewissensurteil (iudicium ultimo practicum) *verursacht* ist. Ein dem Ruf seines unüberwindlich «irrenden» Gewissens folgender Mensch kommt somit genau dadurch zu einem vernünftig geordneten Willen (appetitus rectus), dass er sich frei dazu entscheidet, nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln. Der Wille Gottes für uns irrtumsanfällige, aber als Ebenbilder Gottes zu freier Selbstbestimmung berufene Menschen ist nach dieser Auffassung nicht die absolute Übereinstimmung unserer praktischen Vernunft mit dem ewigen absolut vernünftigen Gesetz Gottes. Sie ist im Gegensatz zu der thomasischen Lehre nicht die oberste Norm für das Gewissensurteil (iudicium supremo practicum). Die Übereinstimmung unseres Willens mit der Handlungsanweisung unseres endgültigen, inhaltlich aber irrtümlichen Gewissensurteils (iudicium ultimo practicum) ist vielmehr die menschenmögliche, aber unvollkommene Übereinstimmung mit dem ewigen Gesetz. Sie ist der geschichtlich wirksame Wille Gottes für uns. Das unüberwindlich «irrende» endgültige Gewissensurteil intendiert wegen seiner Angewiesenheit auf das *vorausgehende* irrtumsanfällige vorläufige Gewissensurteil unserer spekulativen praktischen Vernunft inhaltlich zwar ein nicht erstrebenswertes endliches Objekt; in handlungsorientierender Hinsicht mit seinem unbedingten Wollen des vom Subjekt unabhängigen an sich Guten intendiert das endgültige Gewissensurteil jedoch formal ein praktisch erstrebenswertes Objekt.

Genau dieses inhaltlich irrtümlich angestrebte Objekt leitet den mit irrtumsanfälliger spekulativer praktischer Vernunft handelnden Menschen praktisch dazu an, dem Ruf zu möglichst vernunft- und deshalb möglichst gottgemässem Handeln unbedingt Folge zu leisten. Wenn er das tut, handelt er nach dem konkreten Willen Gottes für sich. Diese bedingungslose und konkrete Berufung, stets und ausnahmslos nur das Gute unbedingt zu wollen und das subjektiv erkennbare Böse unbedingt unterlassen zu sollen, ist ein dem kontingenten Wesen des Menschen entsprechender Ausdruck seiner theonomen Autonomie, die seine Würde als vernunftbegabte freie Person begründet. Wenn der Mensch auch kein Recht auf Irrtum hat, aber seine prinzipielle Irrtumsanfälligkeit als schicksalsbedingt akzeptieren muss, so handelt er doch als unüberwindlich Irrender nicht *per se*

schlecht. Er handelt vielmehr nur dann unwürdig, wenn er sich in gewissenloser Weise freiwillig seiner Berufung verweigert, nach dem Wahren und Guten an sich zu streben, soweit es ihn herausfordert und sich ihm enthüllt. Der Mensch hat nicht nur die Pflicht, dem Ruf seines Gewissens unbedingt zu folgen; er hat vielmehr auch das Recht dazu, selbst wenn sein Gewissen einem unüberwindlichen «Irrtum» verfällt.

4.3 Der gegenwärtige Stand der Diskussion

4.3.1 Der Fokus der Diskussion

Prinzipiell beruht der Streit über die richtige Beurteilung und Einordnung des Handelns aufgrund eines unüberwindlichen «Gewissensirrtums» auf zwei unterschiedlichen Grundauffassungen. Der einen zufolge ist *dem «Recht der Wahrheit» gegenüber dem «Recht der Person»* der Vorrang einzuräumen. Die andere ist genau umgekehrt überzeugt davon, dass *dem «Recht der Person» gegenüber dem «Recht der Wahrheit»* der Vorrang gebührt. Die ältere Lehre vertritt den Primat der Wahrheit gegenüber der Freiheit und die jüngere den Primat der Gewissensfreiheit gegenüber dem Anspruch der Wahrheit[11].

Den Hintergrund dafür bilden die alten Differenzen darüber, ob das formal gute, aber material falsche letzte Gewissensurteil primär nach der inhaltlichen Hinrichtung des Aktes auf sein unmittelbar angestrebtes kategoriales Objekt sittlich zu beurteilen ist (actus specificatur ab objecto) oder ob primär die gute Absicht einer mit unüberwindlich «irrendem» Gewissen handelnden Person für die sittliche Beurteilung des endgültigen Gewissensurteils massgeblich ist, deren Akt formal auf das transzendental an sich absolut Gute, aber gleichzeitig inhaltlich auf ein kategorial unzweckmässiges und insofern schlechtes Objekt ausgerichtet ist (actus specificatur ab intentione moraliter agentis).

Ratzinger wendet sich darüber hinaus dagegen, dass einem nicht zu rechtfertigenden Relativismus Vorschub geleistet wird, wenn versucht wird, nach der objektiven Ordnung der Vernunft sittlich und rechtlich unerlaubte sittliche (und rechtliche) Regelungen ohne Berufung auf ihren

---

[11] ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt. Schriften zu Staat – Gesellschaft – Kirche, Bd. 3, Freiburg i.Br. (Herder) 1990; JOSEF ISENSEE, Keine Freiheit für den Irrtum. Die Kritik der katholischen Kirche des 19. Jahrhunderts an den Menschenrechten als staatsphilosophisches Paradigma, in: ZSRG.K 104 (1987) 296–336.

Wahrheitsbezug als sittlich (und rechtlich) berechtigte Regelungen durchzusetzen, wie es der moderne Staat mit Berufung auf seine vom Volk verliehene Macht und nicht mit Berufung auf seine ihm von Gott verliehene Autorität in grossem Ausmass tut. Man verzichtet unter diesen Umständen auf eine wirklich überzeugende Begründung einer der objektiven Ordnung der Vernunft entsprechenden Berechtigung dieser Regelungen mit dem Hinweis auf eine in der Bevölkerung verbreitete unterschiedliche Meinungs- bzw. Gewissensbildung und beruft sich dabei auf die demokratische Meinungsbildung. So werden das «irrende» und das nach der rechten Vernunft gebildete Gewissen unberechtigterweise in beachtlichem Umfang als gleichberechtigt behandelt. Das geschieht immer dann, wenn versucht wird, bestimmte sittliche Verhaltensweisen aufgrund eines demokratisch gebildeten Konsenses als erlaubt oder unerlaubt zu qualifizieren und gegensätzliche ethische Auffassungen nach blossen Zweckmässigkeitserwägungen pragmatisch miteinander zu versöhnen, die mit Berufung auf die plurale und oft sittlich untereinander unvereinbarte Gewissensbildung öffentlich vertreten werden[12].

Tatsächlich wird aufgrund des in unserer Gesellschaft im Zusammenhang mit der Individualisierung des persönlichen Lebens und der Pluralisierung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sich weit verbreitenden Pluralismus und Relativismus objektives Fehlverhalten Einzelner seit geraumer Zeit von vielen immer selbstverständlicher hingenommen. Im Zusammenhang damit verbreitet sich zunehmend eine Unsicherheit darüber, ob es weiterhin angemessen ist, bestimmte sittliche Verhaltensweisen als schlecht zu beurteilen, die herkömmlicherweise als der objektiven Ordnung der Vernunft widersprechend angesehen werden. Daraus entsteht aus sozialethischer Perspektive wegen des objektiv spannungsgeladenen multikulturellen gesellschaftlichen Zusammenlebens ein Trend zu einer viel liberaleren Strukturierung der gesellschaftlichen Ordnung nach dem Prinzip, dass jeder nach seiner eigenen Façon selig werden soll.

4.3.2 Situationsgerechte Neubestimmung des Ausmasses der Toleranz

Angesichts dieser Entwicklung bei der Beurteilung des «irrenden» Gewissens und beim Umgang mit den im Gewissen «Irrenden» geht bei der kirchlichen und moraltheologischen Neuinterpretation der Gewissens- und

[12] Vgl. RATZINGER, Gewissen (wie Anm. 2); JÜRGEN HABERMAS/JOSEPH RATZINGER, Dialektik der Aufklärung. Über Vernunft und Religion, Freiburg i.Br. (Herder) ^{3}2005.

Glaubensfreiheit ein zunehmender Trend dahin, sowohl aus Zweckmässigkeitserwägungen als auch aufgrund eines sich wandelnden Verständnisses von Menschen mit «irrenden» Gewissen der Toleranz im Interesse der Vermeidung grösserer Übel eine weiter reichende Bedeutung beizumessen als früher und den im Gewissen und Glauben unüberwindlich «Irrenden» in verständnisvollerer Weise zu begegnen. Was diese Tendenzen in der katholischen Ethik begünstigt, ist nicht zuletzt auch der Umstand, dass mit dem Primat der Wahrheit vor der Freiheit zwangsläufig das Institut der Menschenrechte, die seit der Enzyklika Johannes' XXIII. «Pacem in terris» (1963) und der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et spes» (1965) in die katholische Sozialethik inkorporiert wurden, nicht konsistent begründet werden konnte. Das Konzil hat die damit zusammenhängenden schwer wiegenden theologisch-philosophischen Fragen nach der Wahrheit bewusst ausgeklammert und die Menschenrechte rein auf die Beziehungen physischer und moralischer Personen in der politischen Gesellschaft und deren Verhältnis zur öffentlichen Gewalt in Sachen der Religions- und Gewissensfreiheit eingegrenzt[13].

Angesichts der gewaltigen gesellschaftlichen Umbrüche und der zunehmenden Forderung nach weiter reichender theologisch begründeter kirchlicher Toleranz gegenüber sittlichem Fehlverhalten verfolgen kirchliche Führungspersönlichkeiten und Moraltheologen bei ihrem Einsatz für ein möglichst humanes Leben und Zusammenleben das Ziel, in sittlich begründeter Weise zum Ertragen von fremdartigem, anstössigem und der Ordnung der Vernunft widersprechendem Verhalten in dem Ausmass anzuleiten, wie das mit dem Wohl der von diesem Verhalten Betroffenen vereinbar ist. Sie wollen mit dieser Vorgehensweise die unausrottbare menschliche Schwäche und die teilweise nicht zu vereinbarenden Dynamismen der in der multikulturellen Gesellschaft enger zusammenrückenden verschiedenen Kulturen das Entstehen von – nach ihrer Einschätzung – andernfalls unvermeidbaren grösseren Übel durch die duldsame Hinnahme geringerer Übel vermeiden.

Das tun z.B. diejenigen Theologen, die bei vernunftwidrigem, aber nach ihrer Auffassung nicht zu verhinderndem ausserehelichem Geschlechtsverkehr tolerieren, dass bei diesem verbotenen Geschlechtsver-

[13] KARL RAHNER/HERBERT VORGRIMLER, Kleines Konzilskompendium, Freiburg i.Br. (Herder) [8]1972, 656; vgl. RUDOLF UERTZ, Vom Gottesrecht zum Menschenrecht. Das katholische Staatsdenken in Deutschland von der Französischen Revolution bis zum II. Vatikanischen Konzil (1798–1965), Paderborn (Schöningh) 2005, 463 ff.

kehr Kondome benutzt werden, um z.B. die mit ihm einhergehende Gefahr der Verbreitung von Aids zu verringern. Sie lehnen diesen Geschlechtsverkehr selbstverständlich ab, halten ihn aber für weniger vernunftwidrig, wenn er in geschützter statt in ungeschützter Weise praktiziert wird. Dieser Vorgehensweise entspricht u.a. auch das Verhalten derjenigen, die sich an der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland mit der Zielorientierung beteiligen, von einer Abtreibung bedrohtes Leben zu schützen und dadurch einen Beitrag zur Verringerung der Abtreibungen zu leisten, obwohl sie damit gleichzeitig von ihnen ungewollte straffreie Abtreibungen ermöglichen, die sie zwar nicht intendieren, aber doch tolerieren (oder hinnehmen?). Die Vertreter solcher und ähnlicher Vorgehensweisen wollen im Rahmen des konkret Möglichen ein sittliches Verhalten fördern, das möglichst weitgehend der Ordnung der rechten Vernunft entspricht, indem sie gewisse Erscheinungen von individuellem und kollektivem Fehlverhalten mit der Absicht tolerieren, dadurch die schlechten Folgen eines von ihnen unmöglich zu verhindernden Fehlverhaltens zu begrenzen.

Bekanntlich ist in der römisch-katholischen Kirche umstritten, inwieweit Massnahmen wie die eben erwähnten wirklich geeignete Mittel zur Vermeidung grösserer und anders nicht besser zu verhindernder Übel sind. So setzte z.B. Johannes Paul II. auf andere – von ihm als wirksamer eingeschätzte – Mittel zur Bekämpfung der Abtreibung als die gesetzliche Schwangerschaftskonfliktberatung in Deutschland. Aber er unterstellt denjenigen, die sich für diese Art der Bekämpfung von Abtreibungen z.B. in der Beratungsinstitution «Donum vitae» einsetzen, nicht, dass sie ein *per se* schlechtes Ziel verfolgen. Er vertritt vielmehr die Auffassung, dass die Entscheidung für «Donum vitae» ein in gesamtkirchlicher Perspektive pastoral abträglicher Ermessensentscheid ist, oder allenfalls die Meinung, dass die für «Donum vitae» sich Einsetzenden einem Gewissensirrtum hinsichtlich der zur Erreichung ihres guten Zieles einzusetzenden Mittel erliegen, ohne dass ihr Gewissen dadurch seine Würde verliert. Das erklärt auch den Respekt, den der Papst der von seiner Auffassung abweichenden Überzeugung von Bischof Franz Kamphaus von Limburg entgegenbringt[14].

Tatsächlich treffen gelegentliche Vorwürfe aus kirchlichen Reihen nicht zu, die Moraltheologie huldige mit ihrer Interpretation der Toleranz

[14] WALDEMAR MOLINSKI, Theologischer Durchblick. Das Für und Wider der Schwangerschaftskonfliktberatung, in: ThG(B) 44 (2001) 191–207.

seitens eines Teils ihrer Vertreter einem unberechtigten Konsequentualismus. Die Moraltheologie und die angeschuldigten Theologen schliessen nämlich eine utilitaristische Zielsetzung ihrer pragmatischen Postulate für eine tolerantere Gestaltung unseres Zusammenlebens aus. Sie lehnen eine Toleranz ab, die auf blossen Nützlichkeitserwägungen über Frieden und bequeme Koexistenz verschiedener Menschen und Meinungen in einer Gesellschaft beruhen. Sie bestehen vielmehr darauf, dass wir Menschen unbedingte Verpflichtungen erfahren, die nicht psychologisch oder soziologisch oder utilitaristisch aufgelöst werden dürfen und in Wirklichkeit gar nicht können. Sie fordern stattdessen, dass die pragmatische Ausgestaltung der Toleranz stets das objektive sittliche Ziel verfolgen müsse, das Leben und Zusammenleben nach der rechten Ordnung der Vernunft zu gestalten. Mittels der Toleranz müsse deshalb das gleichberechtigte Zusammenleben aller Beteiligten nach ihren je eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen zumindest so weit wie nötig ermöglicht werden. Fehlgeleitete Menschen sowie deren Vergemeinschaftungen – wie Religionsgemeinschaften – mit ihren Irrtümern und Fehlern müssen ebenfalls so weit ertragen werden, wie es im Dienste ihres eigenen Wohls in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl nötig ist.

Für die gegenwärtige römisch-katholische Moraltheologie ist demnach klar, dass ein auf einem Gewissensirrtum beruhendes Verhalten, das nach ihrer Auffassung weit verbreitet ist, im Prinzip intolerabel ist. Konkret aber sollen Menschen mit einem auf einem «irrenden» Gewissen beruhenden Verhalten aufgrund ihrer Menschenrechte in dem Masse toleriert werden, wie Toleranz ihnen gegenüber angesichts der menschlichen Schwäche nach der rechten Ordnung der Vernunft ihnen selbst in Übereinstimmung mit dem Gemeinwohl und dem sozialen Frieden dient. Soweit aber der soziale Friede durch Handlungen, die auf Gewissensirrtümern beruhen, unterminiert wird, müssen diese Taten im Dienste der Erhaltung eben dieses Friedens unter Beachtung der Menschenrechte der im Gewissen Irrenden nach den Erfordernissen der vorgegebenen Ordnung der Vernunft verfolgt werden.

Demnach darf aufgrund seiner unantastbaren Menschenwürde niemand dazu gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln, selbst wenn es einem unüberwindlichen Irrtum verfallen ist. Wohl aber darf jedermann von Mitmenschen und seiner Solidargemeinschaft an der Ausführung eines in seinem «irrenden» Gewissen begründeten Handelns gehindert werden, soweit das zum Schutze der Menschenrechte der von diesen Menschen betroffenen Menschen und des Gemeinwohls erforder-

lich ist. Die Berechtigung zum Handeln nach dem eigenen Gewissen berechtigt nicht dazu, das gleichberechtigte gewissenhafte Handeln seiner Mitmenschen zu beeinträchtigen. Das hat zur Folge, dass die wechselseitige Toleranz der nach ihrem Gewissen Handelnden an der Intoleranz derjenigen ihre Grenze findet, die der wechselseitigen Toleranz einer freien Lebensgestaltung nach dem eigenen Gewissen zuwiderhandeln. Solche intolerante Menschen verlieren zwar durch ihr intolerantes Verhalten nicht ihre Würde. Aber ihrem intoleranten Verhalten darf und muss sogar u.U. mit Intoleranz begegnet werden.

Damit sind nach römisch-katholischem Verständnis für die Toleranz unüberwindbare Grenzen gesetzt, die sich allerdings angesichts von Wandlungen im individuellen und kollektiven Zusammenleben erheblich verschieben können. Sie lassen sich zwar prinzipiell eindeutig, aber nicht konkret endgültig bestimmen. Wie weit konkrete, auf einem unüberwindlichen Gewissensirrtum oder auf irrtümlichen sittlichen Meinungen beruhende Handlungen nach der rechten Ordnung der Vernunft toleriert oder zurückgewiesen werden sollen, hängt von den dem geschichtlichen Wandel unterworfenen kulturellen Verhältnissen ab, in denen sie geschehen. Das kann weder nach Prinzipien zur Bewahrung oder Wiederherstellung des sozialen Friedens noch nach dem Prinzip der unbedingten Schutzwürdigkeit der Menschenrechte endgültig bestimmt werden, sondern definitiv nur in Auseinandersetzung mit der konkreten geschichtlichen Situation unter Zuhilfenahme der erwähnten Prinzipien[15].

Diese Denkweise unterscheidet sich von den Äusserungen des päpstlichen Lehramts im 19. und 20. Jahrhundert bis hin zu Pius XII., mit denen diese einen mit dem ewigen Gesetz der Vernunft nicht übereinstimmenden Gebrauch der Gewissens-, Glaubens- und Meinungsfreiheit von Bürgern als intolerabel ablehnen. Sie begründen das in Übereinstimmung mit der von ihnen aufgewerteten scholastischen Tradition damit, dass der Wahrheit vor dem Irrtum eine Priorität einzuräumen sei. Unter diesen Umständen sei eine berechtigte Handlungsfreiheit der mit irrendem Gewissen Handelnden mit dem Gemeinwohl unvereinbar. Dieses müsse vielmehr nach dem Prinzip «Freiheit für die Wahrheit, aber keine Freiheit für den Irrtum» von den zuständigen Autoritäten gestaltet werden, die nach Gottes Gnaden zur Lenkung des Lebens und Zusammenlebens nach den Erfordernissen der objektiven Sittenordnung berufen sind und nicht

[15] KARL RAHNER, Dialog und Toleranz als Grundlage einer humanen Gesellschaft, in: ders., Schriften zur Theologie 16, Zürich (Benziger) 1984, 11–41, hier bes. 27–32.

nach dem subjektiven Willen der Mitglieder der Solidargemeinschaften. Massgeblich für die individuelle und soziale Lebensgestaltung sei, wie gesagt, das Prinzip «Freiheit für die Wahrheit, aber keine Freiheit für den Irrtum»[16].

4.3.3 Das angestrebte Ziel der gegenwärtigen Diskussion: von der Toleranz des unüberwindlich «irrenden» Gewissens zur Achtung des wahrhaftigen Gewissens von anderen

Nach dem erreichten Stand der römisch-katholischen Moraltheologie richtet sich demnach die angemessene Toleranz gegenüber den mit «irrendem» Gewissen handelnden Menschen nach der Erträglichkeit bzw. Unerträglichkeit ihrer aus kategorialer Hinsicht schlechten Akte für die von ihren Folgen betroffenen individuellen Menschen sowie ihre Gemeinschaften und für das Gemeinwohl. Diese Folgen sind einerseits nach ihrer Vereinbarkeit mit dem menschenwürdigen Gebrauch der Gewissensfreiheit der mit «irrendem» Gewissen handelnden Menschen und Gemeinschaften zu beurteilen und anderseits nach dem Streben unserer Vernunft nach Wahrheit (appetitus veri) in Beziehung zum ewigen Gesetz als höchster Norm des sittlichen Handelns, das sich uns im Verlauf unserer persönlichen und kulturellen Entwicklung immer nur in begrenzter Weise erschliesst.

Menschen und Institutionen, die mit im Gewissen «irrenden» Menschen und (kirchlichen) Gemeinschaften in solch einer angemessen toleranten Weise umgehen, machen nicht selten die Erfahrung, das diejenigen, die ihrem unüberwindlich «irrenden» Gewissen gewissenhaft folgen, ihren Mitmenschen bisher verborgene oder unvollkommen wahrgenommene Aspekte und Perspektiven des ewigen Gesetzes Gottes und selbst seiner gnadenhaften Selbstoffenbarung neu und besser erschliessen. Durch die unvoreingenommene Begegnung und den lernbereiten Dialog mit anders denkenden und handelnden Menschen und Gemeinschaften können folglich einzelne Menschen und ganze Gemeinschaften zu einer grossen Bereicherung ihres u.a. sittlichen Denkens und Handelns kommen, mit dem sie eine möglichst weit reichende Übereinstimmung mit dem ewigen Gesetz Gottes anstreben sollen.

---

[16] Vgl. BÖCKENFÖRDE, Religionsfreiheit (wie Anm. 11); ISENSEE, Keine Freiheit (wie Anm. 11).

Man sollte sich aus diesem Grunde intensiv darum bemühen, Menschen und Gemeinschaften, die sich von ihrem «irrenden» Gewissen leiten lassen, nicht nur im Rahmen des zur Sicherung der Freiheit alles Nötigen zu tolerieren, sondern darüber hinaus den Freiheitsraum für ihre Gewissensbildung möglichst weitgehend zu respektieren. Man sollte deshalb im Zweifel, ob die aus dieser Gewissensbildung hervorgehenden Handlungen im Dienste der Erhaltung der Freiheit aller nach eigenem besten Wissen und Gewissen zu unterbinden sind, der Freiheit der nach ihrem Gewissen Handelnden den Vorrang vor möglicherweise nicht zwingenden Erfordernissen des Gemeinwohls einräumen[17].

Man sollte darüber hinaus aufgrund zunehmender Einsicht und guter Erfahrungen im wechselseitigen Dialog und im möglichst weitgehenden Zusammenwirken mit im Gewissen unüberwindlich «Irrenden» – unter kluger Berücksichtigung der unvermeidlichen Grenzen der Toleranz – in Ehrfurcht vor dem in metaphysischer und theologischer Weise begründeten verantwortlichen Gebrauch des «irrenden» Gewissens versuchen, gemeinsam zu einer besseren Erkenntnis der Ordnung der rechten Vernunft und zum Handeln nach ihr zu gelangen. Der jüdische französische Philosoph Emmanuel Lévinas stellt nach anderen Denkern und speziell nach jüdischen Gelehrten, die sich mit der Erstberufung ihres Volkes zum Volke Gottes identifizieren – wie etwa Martin Buber und Franz Rosenzweig –, mit seiner Einsicht, dass erst mit der Anerkennung des «anderen» Du das Ich zu sich selbst kommt, die Anerkennung des Anderen als Anderen in den Mittelpunkt seiner Ethik und vermittelt in berührender Weise, wie nötig es ist, statt – negativ – den Anderen in Ruhe zu lassen (Toleranz), ihn – positiv – in seiner Andersheit zu bejahen. Wer den Anderen als blosses Objekt seines (auch toleranten) Handelns einordnet, macht ihn zum Ding und «tötet» ihn insoweit. Er erniedrigt ihn in überheblicher Weise, wenn er sich selbst leichtfertig als der rechten Vernunft entsprechend und den anderen als irrtümlich handelnd versteht, anstatt seine Vorbehalte gegenüber dem «Anderen» loszulassen, aus der eigenen Innerlichkeit und Erfahrung herauszugehen und sein Selbst im «Verstehen des Anderen, des Neuen im Anderen» zu überwinden zu achten und bereit zu sein, auf ihn zu hören und von ihm zu lernen[18].

---

[17] RAHNER, Dialog (wie Anm. 15), bes. 32–41.

[18] JOSEF SUDBRACK, Toleranz oder Ehrfurcht? Zur Humanität im Dialog der Religionen, in: GuL 73 (2000) 1–9 (dort weitere Literaturangaben).

Dieses Denken zielt in die gleiche Richtung wie die Erklärung über die Religionsfreiheit des Zweiten Vatikanischen Konzils, die gelegentlich und zunehmend als die vielleicht weitreichendste Stellungnahme des Konzils bezeichnet wird. Ihr zufolge ist die Religionsfreiheit nämlich ein wirkliches in der Würde der menschlichen Person begründetes Recht zur privaten und öffentlichen Ausübung der Religion nach den Forderungen des eigenen Gewissens[19]. Auf dieser Grundlage hat auch Johannes Paul II. seine intensive religiöse Kommunikation gestaltet, ohne dabei auch nur ansatzweise das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche zu relativieren, die Wahrheit, die Christus ist, zu verkündigen und authentisch auszulegen.

5. Zusammenfassung

Die dargelegte römisch-katholische Lehre findet einen prägnanten Niederschlag im Zweiten Vatikanischen Konzil, das in der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute erklärt: «Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muss und dessen Stimme ihn immer zur Liebe und zum Tun des Guten anruft, und wo nötig, in den Ohren des Herzens tönt: Tu dies, meide jenes. Denn der Mensch hat ein Gesetz, das von Gott seinem Herzen eingeschrieben ist, dem zu gehorchen eben seine Würde ist und gemäss dem er gerichtet werden wird. Das Gewissen ist die verborgenste Mitte und das Heiligtum im Menschen, wo er allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinen Innersten zu hören ist. Im Gewissen erkennt man in wunderbarer Weise jenes Gesetz, das in der Liebe zu Gott und dem Nächsten seine Erfüllung hat. Durch die Treue zum Gewissen sind die Christen mit den übrigen Menschen verbunden im Suchen nach der Wahrheit und zur wahrheitsgemässen Lösung all der vielen moralischen Probleme, die im Leben der Einzelnen wie im gesellschaftlichen Zusammenleben entstehen. Je mehr also das rechte Gewissen sich durchsetzt, desto mehr lassen die Personen und Gruppen von der blinden Willkür ab und suchen sich nach den objektiven Normen der Sittlichkeit zu richten. Nicht selten jedoch geschieht es, dass das Gewissen aus unüberwindlicher Unkenntnis irrt, ohne dass es dadurch seine Würde verliert.

[19] Vgl. insbesondere Nr. 2; ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Die Bedeutung der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit, in: StZ 204 (1986) 303–312.

Das kann man aber nicht sagen, wenn der Mensch sich zu wenig darum müht, nach dem Wahren und Guten zu suchen, und das Gewissen durch Gewöhnung an die Sünde fast blind wird.»[20] Das Konzil wendet seine Lehre vom Gewissen in exemplarischer Weise an in seiner Erklärung über die Religionsfreiheit.

Waldemar Molinski (geb. 1926 in Berlin), Prof. (emer.) Dr. theol. et phil. Er lehrte Moraltheologie und Christliche Sozialethik in Berlin, Wuppertal (Bergische Universität), München und im Ausland.

Anschrift: Ohligser Str. 35, D-42329 Wuppertal, Deutschland.

English Summary

After an extensive passage through the rich catholic tradition of the theological doctrine of conscience, the author shows that according to the teaching of the Spanish Jesuit Suarez, which has been taken over by the Second Vatican Council, a morally insuperably errant human being acts well, if he or she wants to do the good in itself in accordance with the transcendent inclination of the practical reason to the good, as far as he or she knows it to the best of his or her knowledge and conscience. The relation of the actions to a bad categorical aim will thereby not be abolished, but will be made relative as an accidentally morally bad action by the intentional inclination of the acting person to the transcendental claim of the good. This means the priority of religious freedom over the requirements of truth. According to this paradigm, the acting of persons with an invincible error of conscience must be tolerated, not merely by utilitarian reasons, but out of respect for their conscience. They must be tolerated as far as their doing is compatible with the freedom of conscience of those who are afflicted by the consequences of their actions.

[20] Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et spes», 16, in: Das Zweite Vatikanische Konzil. Dokumente und Kommentare, Bd. 3 (LThK^2), Freiburg i.Br. (Herder) 1968, 329.